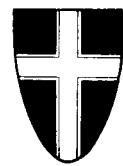


WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2462-1 und 2/93

Wien, 5. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Arbeitsmarktservice (Arbeits-
marktservicegesetz - AMSG);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 GE/19 P3
Datum:	7. OKT. 1993
Verteilt	OKT Me

An das
Präsidium des Nationalrates

St. Hayek

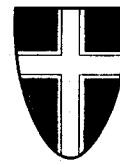
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

R. Pillmeier
Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle: **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse: **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer: **40 00-82124**

MD-2462-1 und 2/93

Wien, 5. Oktober 1993

**Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Arbeitsmarktservice (Arbeits-
marktservicegesetz - AMSG);
Stellungnahme**

zu Zl. 34.401/20-3a/93

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

Auf das Schreiben vom 30. August 1993 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß es ungewöhnlich erscheint, daß das Ziel und die Aufgaben des Gesetzes erst in seinem zweiten Abschnitt definiert werden. In allgemeiner Hinsicht ist weiters zu bemerken, daß die Regelungen, betreffend die Unvereinbarkeit der einzelnen Funktionen, besser in einem einzigen Paragraphen getroffen werden sollten. Dies würde zu einer leichteren Lesbarkeit des Gesetzestextes führen.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 20:

Zur Vertretung der Geschäfte des Arbeitsmarktservices auf regionaler Ebene ist gemäß § 19 der Leiter der regionalen Geschäftsstelle berufen. Im Gegensatz zu den Landesgeschäftsstellen, bezüglich derer im § 14 Abs. 3 ein Stellvertreter des

- 2 -

Landesgeschäftsführers vorgesehen ist, fehlt eine vergleichbare Regelung im § 20 Abs. 3. Es erscheint jedoch sinnvoll, auch auf regionaler Ebene einen stellvertretenden Leiter der Geschäftsstelle einzurichten.

Zu § 49:

Abs. 4 lässt eine Differenzierung hinsichtlich der Ursache der wirtschaftlichen Verluste nicht zu, sondern sieht ohne Bedachtnahme auf den Grund des Verlustes eine Beitragserhöhung vor. Außerdem wird durch Abs. 5 den Organen des Arbeitsmarktservices der Anreiz genommen, durch Vermarktung der Dienstleistungen des Arbeitsmarktservices Gewinn zu erzielen, weil dann die Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung jedenfalls wieder vermindert werden müssen.

Zu § 56:

Die im Abs. 4 vorgesehene Veränderung des Aufsichtsrates von einem überwachenden zu einem durchführenden Organ erscheint systemwidrig.

Zu § 64:

Hier hätte es statt "Vertragsbedienstete im Sinne des § 47 Abs. 1 Z 2" richtig "Vertragsbedienstete im Sinne des § 62 Abs. 1 Z 2" zu lauten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat